

## Rundschreiben über die Einbeziehung von Schulferien in die Dauer der Arbeitsverträge mit Lehrern, die als Zeitangestellte beschäftigt werden

(Vom 4. März 1982 – SenSchulJugSport Rdschr. I Nr. 27/1982)

Aufgrund von beim Petitionsausschuß anhängenden Eingaben, die den o. g. Fragenkomplex betreffen, halte ich es für erforderlich, im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und dem Senator für Finanzen hierzu nachstehende Hinweise zu geben:

1. Werden mit Lehrern, die vom Geltungsbereich des BAT erfaßt werden, als Zeitangestellte Halbjahresverträge abgeschlossen, bitte ich, die Zeit der Sommerferien **nicht** in die Vertragszeit einzubeziehen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, dass die Sommerferien in die Vertragszeit einbezogen werden, wenn der Lehrer für zwei aufeinanderfolgende Schulhalbjahre bzw. ein Schuljahr eingestellt ist. Im Einzelnen bitte ich dabei wie folgt zu verfahren:
  - a) Wird ein Lehrer für das 1. Schulhalbjahr eingestellt, so ist dieser Vertrag bis zum 31. Januar des folgenden Jahres (Ende des 1. Schulhalbjahres) zu befristen, sofern ein entsprechender Unterrichtsbedarf besteht. Wird er im Anschluss daran auch für das 2. Schulhalbjahr beschäftigt, so ist das Vertragsverhältnis bis zum Ende der großen Ferien zu befristen.
  - b) Wird ein Lehrer für das 2. Schulhalbjahr eingestellt, so ist der Vertrag bis zum Tage vor dem Beginn der großen Ferien zu befristen, sofern ein entsprechender Unterrichtsbedarf besteht. Wird der Lehrer im Anschluß daran für das 1. Schulhalbjahr des neuen Schuljahres beschäftigt und soll er bei Vorliegen entsprechenden Unterrichtsbedarfs bis zum 31. Januar (Ende des 1. Schulhalbjahres) des folgenden Jahres beschäftigt werden, beginnt der Vertrag mit dem Beginn der großen Ferien.
  - c) Wird ein Lehrer für ein Jahr (Schuljahr, Kalenderjahr oder Jahr im Sinne des § 188 Abs. 2 BGB) oder für längere Zeit eingestellt, sind die großen Ferien einmal pro Jahr in die Vertragszeit einzubeziehen.

Eine Beschäftigung für ein Schulhalbjahr (Schuljahr) setzt voraus, dass die betreffende Lehrkraft vom Beginn bis zum Ende der Unterrichtszeit des Schulhalbjahres (Schuljahres) benötigt wird. Unterbrechungen der Unterrichtszeit bis zu zwei Wochen Dauer am Beginn oder Ende des Schulhalbjahres sind unschädlich, jedoch wird die Zeit der Unterbrechung nicht bezahlt.

Beispiel:

Im Falle Buchst. b, Satz 2 ist die Unterrichtstätigkeit im 1. Schulhalbjahr spätestens 2 Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres aufzunehmen. Der Arbeitsvertrag kann zwar mit Wirkung vom Beginn der letzten großen Ferien beginnen, doch wird für die Zeit vom Tage nach Beendigung der großen Ferien bis zum Tage vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit, während der keine Unterrichtsverpflichtung besteht, keine Vergütung gezahlt. Dies ist vertraglich klarzustellen.

2. Bei Lehrern, die – ausgerichtet am tatsächlichen Unterrichtsbedarf – für eine kürzere Zeit als ein Schulhalbjahr eingestellt werden, ist der Urlaubsanspruch durch die Ferien abgegolten (vgl. Nr. 5 der Sonderregelung 2 I I BAT in Verbindung mit § 7 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter – EUrVO –\*\*). Die Sommerferien bitte ich nicht in die Vertragszeit einzubeziehen.

\* Ergänzt durch das Rundschreiben SenSchul I Nr. 80/1988 v. 22.06.1998 – hier abgedruckt unter **7583-2** – sowie durch das Rundschreiben SenSchul I B 22 v. 06.09.1995 – hier abgedruckt unter **7853-3**. Das Rundschreiben gilt auch im Ostteil – Red.

\*\* Hier abgedruckt unter **7501/-O** sowie **7140** – Red.

**7583-2**

Fallen in die Vertragszeit des Lehrers keine Ferien, so ist der Urlaub gemäß den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes über Teilurlaub während der Schulzeit zu gewähren und die Vertragszeit um die entsprechenden Urlaubstage zu verlängern. Dies muss bereits bei Vertragsabschluss berücksichtigt werden.

3. In den Arbeitsverträgen aller Stundenlehrer im Sinne der Richtlinien über „Stundenweise beschäftigte Lehrer – Stundenlehrer“ wird vereinbart, dass der Urlaub nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt wird und dass er durch die Schulferien als abgegolten gilt. Bei Zeitarbeitsverträgen ist darauf zu achten, dass die Befristung nur nach sachlichen Gesichtspunkten, insbesondere also unter Berücksichtigung des Unterrichtsbedarfs (z. B. für die Zeit der Aushilfe oder Vertretung) vorgenommen wird.
  - a) Werden Stundenlehrer für mindestens ein Schulhalbjahr eingestellt, gelten die Ausführungen unter Tz. 1 Buchst. a bis c entsprechend.
  - b) Bei Stundenlehrern, die für weniger als ein Schulhalbjahr eingestellt werden, dürfen für den Fall, dass der Unterrichtsbedarf (z. B. die Zeit der Aushilfe) vor dem Beginn der Herbst-, Weihnachts-, Oster- oder Pfingstferien endet, die folgenden Ferien nicht in die Vertragszeit mit einbezogen werden. Die Ferien sind einzubeziehen, wenn der Unterrichtsbedarf nach den Ferien fort dauert. Die Sommerferien bitte nicht in die Vertragszeit einzubeziehen.

Der Urlaubsanspruch ist kraft Arbeitsvertrages durch die Ferien abgegolten; mindestens ist jedoch der Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz zu gewähren. Ggf. ist bei Vertragsabschluss zu berücksichtigen, dass die Dauer des Arbeitsvertrages um die Zahl der gesetzlich zustehenden Urlaubstage verlängert wird. Die unter diesem Buchstaben gemachten Hinweise gelten sowohl für Stundenlehrer mit einem Unterrichtsauftrag von mehr als 3 Monaten (vgl. Abschnitt II Nr. 3 Abs. 2 der Richtlinien über „Stundenweise beschäftigte Lehrer – Stundenlehrer“) als auch für Stundenlehrer mit einem Unterrichtsauftrag von weniger als drei Monaten (vgl. Abschnitt II Nr. 3 Abs. 1 a.a.O.).

## **Rundschreiben über die Zahlung der Vergütung in den Sommerferien bei Verträgen mit wechselnder Arbeitszeit**

**(Vom 22. Juni 1988 SenSchuBSport Rdschr. I Nr. 80)**

Auf die Anfrage eines Bezirksamts, welche Vergütung während der Sommerferien zu zahlen ist, wenn sich die Arbeitszeit einer Lehrkraft im Laufe eines Schuljahres ändert, habe ich im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres wie folgt geantwortet:

„Entscheidend für die Höhe der in den Sommerferien zu zahlenden Vergütung ist das Vertragsverhältnis, das eine Einbeziehung der Sommerferien begründet. Dies ist nach Nr. 1 Buchst.a meines Rundschreibens I Nr. 27/1982 vom 4. 3. 1982 das für das 2. Schulhalbjahr eingegangene Beschäftigungsverhältnis, das mit der hier – zuletzt vereinbarten Pflichtstundenzahl bis zum Ende der Schulferien zu befristen ist. Im Falle der Nr. 1 Buchst. b a.a.O. ist es der für das 1. Schulhalbjahr des neuen Schuljahres abgeschlossene Arbeitsvertrag, der bereits mit Beginn der Sommerferien eingesetzt und dessen – anfangs – vereinbarte Wochenstundenanzahl auch für die Bezahlung der Sommerferien maßgebend ist. Wird ein Vertragsverhältnis für ein Jahr eingegangen (vgl. Nr. 1 Buchst. c a. a. O.) und ändert sich während dieses Zeitraums die vereinbarte Anzahl der zu erteilenden Pflichtstunden, so ist hinsichtlich der Bezahlung der Sommerferien bei Verträgen, die mit Beginn oder im Laufe des 1. Schulhalbjahres abgeschlossen wurden, die für das 2. Schulhalbjahr – zuletzt – vereinbarte Wochenstundenanzahl, bei Verträgen, die mit Beginn oder im Laufe des 2. Schulhalbjahres abgeschlossen wurden, die für das 1. Schulhalbjahr des neuen Schuljahres – anfangs – vereinbarte Wochenstundenanzahl maßgebend.“

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung sowie ggf. entsprechende Anwendung auch hinsichtlich der anderen Ferien. Soweit bisher anders verfahren wurde, hat es damit sein Bewenden.

## **Rundschreiben über Einbeziehung der Sommerferien bei befristeten Arbeitsverträgen**

**(Vom 15. November 1995 – SenSchulSport RdSchr I B 22)**

1. Nach Nr. 1 des o.g. Rundschreibens bestehen keine Bedenken, beim Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen mit Lehrkräften die Sommerferien in die Vertragszeit mit einzubeziehen, wenn die Lehrkraft für zwei aufeinander folgende Schulhalbjahre, ein Schuljahr, ein Kalenderjahr oder ein Jahr im Sinne des § 188 Abs. 2 BGB eingestellt worden ist. Nach Absatz 2 a. a. O. setzt eine Beschäftigung für ein Schulhalbjahr (Schuljahr) voraus, dass die betreffende Lehrkraft vom Beginn bis zum Ende der Unterrichtszeit des Schulhalbjahres (Schuljahres) benötigt wird. Dabei sind Unterbrechungen der Unterrichtszeit bis zu zwei Wochen Dauer am Beginn oder Ende eines Schulhalbjahres unschädlich, wobei für die Zeit der Unterbrechung keine Vergütung zu zahlen ist.
2. (...)